

**Erklärung der Republik Österreich betreffend die vorläufige Anwendung gem. Art. 112
(Teil VIII) des Abkommens:**

Österreich weist darauf hin, dass es eine vorläufige Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits, im völkerrechtlichen Sinn aus verfassungsrechtlichen Gründen erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.